

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/40 vom 1. Mai 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2024\\_40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_40)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/40 du 1 mai 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/40 del 1 maggio 2025

## **Regeste**

Art. 9a ELG. Vermögensschwelle. Nicht nachgewiesener Vermögensverbrauch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Mai 2025, EL 2024/40). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2024 beinhaltet zwei Entscheide, nämlich zum einen die Abweisung der sich gegen die Verfügung vom 30. Januar 2024 richtenden Einsprache und zum andern die Abweisung des Begehrens um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Einspracheverfahren. Die Beschwerdeschrift vom 28. November 2024 richtet sich gegen beide Entscheide. Bei richtiger Interpretation hat der Beschwerdeführer also zwei Beschwerden erhoben, die keinen zu einer Verfahrensvereinigung zwingenden sachlichen Zusammenhang aufweisen. Die gemeinsame Behandlung dieser beiden Beschwerden hat den administrativen Aufwand reduziert, aber nicht zu einer „Verschmelzung“ der beiden Streitgegenstände geführt. Den Parteien steht es folglich frei, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Streitgegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

### **E. 2.1**

Ein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung setzt gemäss dem Art. 9a Abs. 1 ELG unter anderem voraus, dass das Reinvermögen einer alleinstehenden Person weniger als 100'000 Franken beträgt (sog. „Vermögensschwelle“). Zum massgebenden Reinvermögen gehört gemäss dem Art. 9a Abs. 3 ELG auch Vermögen, auf das im Sinne des Art. 11a ELG verzichtet worden ist. Ein Vermögensverzicht liegt gemäss dem Art. 11a Abs. 2 ELG vor, wenn eine Person ohne eine Rechtspflicht und ohne eine gleichwertige Gegenleistung auf Vermögenswerte verzichtet hat.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben im Februar 2010 infolge eines Verkehrsunfalles eine Schadenersatz- und Genugtuungszahlung von 450'000 Franken erhalten. Im April 2010 hat der Beschwerdeführer seiner Ehefrau 250'000 Franken überwiesen, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ihr Anteil an der Schadenersatz- und Genugtuungszahlung etwas mehr als die Hälfte, nämlich 250'000 Franken von 450'000 Franken, betragen hat. Der dem Beschwerdeführer selbst zustehende Anteil an der Versicherungsleistung hat also überwiegend wahrscheinlich 200'000 Franken betragen. Der Beschwerdeführer hat gegenüber den Steuerbehörden und

später auch gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemacht, dass er seinem Vater im Laufe des Jahres 2010 ein Darlehen von 150'000 Franken für die Renovation eines Hauses im Herkunftsland gewährt habe. Auch wenn keine Belege für diese Angabe existieren, besteht kein ernsthafter Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Aussage, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Beschwerdeführer seinem Vater EL 2024/40 5/8

ein Darlehen über 150'000 Franken gewährt hat. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass sein Vater das Geld vollumfänglich in das Haus investiert habe, weshalb bei seinem Tod im Jahr 2014 keine flüssigen Mittel mehr vorhanden gewesen seien. Der Vater habe das Haus allerdings nicht dem Beschwerdeführer, sondern dessen Bruder vermacht, weshalb der Beschwerdeführer sein Darlehen nie zurückerhalten habe. Belege hat der Beschwerdeführer nicht eingereicht. Gegenüber der Beschwerdegegnerin hatte er sich im Dezember 2016 auf den Standpunkt gestellt, in seinem Herkunftsland würden solche Rechtsgeschäfte per Handschlag abgewickelt. Überwiegend wahrscheinlich bestehen also keine Belege, die Rückschlüsse auf das weitere Schicksal des Darlehens erlauben könnten. Der Vater des Beschwerdeführers ist verstorben und kann deshalb die Angaben des Beschwerdeführers weder bestätigen noch dementieren. Erfahrungsgemäss ist von weiteren Abklärungen kein Erkenntnisgewinn zu erwarten. Folglich liegt eine objektive Beweislosigkeit hinsichtlich der Frage vor, ob das dem Vater gewährte Darlehen über 150'000 Franken noch erfolgreich zurückgefordert werden kann. Wenn aber nicht bewiesen werden kann, ob der Beschwerdeführer das Geld noch erfolgreich zurückfordern könnte, kann auch nicht bewiesen werden, dass er auf das Geld verzichtet hat. Die Annahme eines Vermögensverzichtes ist offensichtlich ausgeschlossen, wenn nicht einmal nachgewiesen werden kann, dass das Vermögen überhaupt verschwunden ist. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes kann das Vermögen in einem solchen Fall nur als noch vorhanden angerechnet werden (vgl. statt vieler den Entscheid EL 2018/16 vom 21. August 2019, E. 4.2, mit Hinweisen), wobei es keine Rolle spielt, ob es als Darlehensforderung oder als Sparguthaben berücksichtigt wird. Das Vermögen des Beschwerdeführers hat also über der Vermögensschwelle von 100'000 Franken gelegen. Da es sich bei einem Vermögensstand von weniger als 100'000 Franken – analog etwa dem Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente, auf eine Hilflosenentschädigung oder auf ein IV-Taggeld während mindestens sechs Monaten – um eine grundlegende Anspruchsvoraussetzung handelt, kann auf eine Anspruchsberechnung verzichtet werden. Der Art. 9a Abs. 1 ELG hat also die Zusprache von Ergänzungsleistungen ausgeschlossen, weshalb die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren zu Recht abgewiesen hat. Die sich dagegen richtende Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 3**

Der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren setzt voraus, dass die Einsprache führende Person bedürftig ist, dass die Einsprache nicht aussichtslos ist und dass die anwaltliche Vertretung erforderlich ist (vgl. Art. 37 Abs. 4 ATSG). Anders als im Beschwerdeverfahren, für das eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bereits zu bewilligen ist, wenn die Verhältnisse eine solche rechtfertigen, setzt die für die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren notwendige Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung voraus, dass sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, die es der versicherten Person verunmöglichen, EL 2024/40 6/8

ihre Rechte ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes zu wahren (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 37 N 36 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. KIESER, a.a.O., mit Hinweisen auf die Materialien). Nach der Konzeption des Gesetzgebers bildet die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung die Ausnahme. In der Regel ist eine anwaltliche Vertretung nach Ansicht des Gesetzgebers also nicht erforderlich. Das St. Galler Versicherungsgericht hat entschieden, dass beispielsweise ein Streit um die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens noch nicht per se eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen lasse (vgl. die Hinweise im Entscheid EL 2016/17 vom 31. Januar 2017, E. 2.3 in fine). Auch bei Streitigkeiten betreffend die Frage, ob ein Ausländer, der sich zum EL- Bezug anmeldet, die Karenzfrist erfüllt hat, wird die Erforderlichkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren in der Regel verneint (vgl. den Entscheid EL 2023/38 vom 30. November 2023, E. 3). Bejaht worden ist die Erforderlichkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren dagegen etwa in Fällen mit ungewöhnlich komplexen verfahrensrechtlichen Problemen (Entscheid EL 2014/2 vom 29. Juli 2015) oder bei einer für den juristischen Laien nicht erkennbaren Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Entscheid EL 2019/6 vom 16. Dezember 2020). Im hier zu beurteilenden Fall ist nur die Frage nach dem Verbleib der im Jahr 2010 vom Beschwerdeführer empfangenen Versicherungsleistung von 450'000 Franken respektive nach dem Bestand des geltend gemachten Darlehens an den Vater zu beantworten gewesen. Besondere tatsächliche, verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben. Die anwaltliche Vertretung im Einspracheverfahren ist folglich nicht erforderlich im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin das Begehren um eine unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren zu Recht abgewiesen hat. Die sich dagegen richtende Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 4**

Der Staat hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers für den einen EL-Anspruch betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 1'200 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

#### **E. 5**

Der Staat hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers für den die unentgeltliche Rechtsverteidigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. EL 2024/40 8/8